

Mitgliedschaftsantrag

als:

- ordentliches Mitglied
- Mitglied in Weiterbildung
- ausserordentliches Mitglied
- Passivmitglied

Anrede: Frau Herr

Name: _____ Vorname: _____

Akad. Titel: _____ Nationalität: _____ Geb.-Datum: _____

GLN (s. <http://www.medregom.admin.ch/>): _____

Korrespondenzadresse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

e-mail: _____

- Ich bin einverstanden, dass meine Mitgliedschaft (inkl. Adresse) bei der SGAR nationalen und internationalen Fachgesellschaften (z.Bsp. ESA) und Kongressveranstaltern zwecks Vergünstigungen für Mitgliedschaften und Teilnahmegebühren mitgeteilt wird.

Staatsexamen / medizinisches Abschlussexamen:

Universität: _____ Staat: _____ Jahr: _____

Doktorpromotion:

Universität: _____ Staat: _____ Jahr: _____

Beginn der Facharzt-Weiterbildung im Jahr: _____

Facharzttitle:

Facharzt Diplom in Anästhesiologie im Jahr: _____ Staat: _____

Anerkennung des ausl. Facharzt Diploms durch das BAG Jahr: _____

Weitere Facharzttitle:

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

Fähigkeitsausweise:

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

_____ Jahr: _____

Die unterzeichnende Antragsstellerin /der unterzeichnende Antragssteller verpflichtet sich, sich an die Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft zu halten.

Bitte Curriculum vitae beilegen und einsenden an: SGAR-SSAR, Rabbentalstr. 83, 3013 Bern

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Auszug aus den Statuten

Kapitel 3: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- ¹ Die SGAR hat ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, Passivmitglieder, Mitglieder in Weiterbildung sowie Ehrenmitglieder.

Die Modalitäten der Aufnahme, des Austritts sowie der Mutation der Mitgliedschaft sind in § 7 und § 8 beschrieben.

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind auf der Website publiziert. Sie gelten, mit Ausnahme des Eintrittsjahres, immer für ein ganzes Kalenderjahr.

Folgende Voraussetzungen und Rechte gelten für die einzelnen Kategorien:

- ² **Ordentliche Mitglieder:** Berufstätige Ärzte, die den eidgenössischen oder einen vom Bundesamt für Gesundheit (www.bag.admin.ch) explizit anerkannten ausländischen Facharztstitel für Anästhesiologie führen. Ordentliche Mitglieder sind antrag- und stimmberechtigt und in die verschiedenen Organe der SGAR delegier- und wählbar.
- ³ **Mitglieder in Weiterbildung:** Ärzte, die sich in Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie befinden. Mitglieder in Weiterbildung sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind antrag- und stimmberechtigt und in die verschiedenen Organe der SGAR delegier- und wählbar. Im weiteren Text sind Mitglieder § 6² und § 6³ als gemeinsame Kategorie „ordentliche Mitglieder“ genannt.
- ⁴ **Ausserordentliche Mitglieder:** Berufstätige Ärzte, die Anästhesiologie ohne eidgenössischen oder vom BAG explizit anerkannten ausländischen Facharztstitel praktizieren. Zusätzlich kann jeder Arzt oder Akademiker, der sich für die Ziele des Fachgebiets und der Gesellschaft interessiert, diese Mitgliedschaft beantragen. Ausserordentliche Mitglieder sind weder antrag- oder stimmberechtigt noch delegier- oder wählbar.
- ⁵ **Passivmitglieder:** Anästhesieärzte, die wegen Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder aus anderen Gründen aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind. Die Mutation zur Passivmitgliedschaft muss aktiv beim Sekretariat beantragt werden. Passivmitglieder sind weder antrag- noch stimmberechtigt. Bei Bedarf und Wunsch können Passivmitglieder in den Organen der SGAR verbleiben.

§ 7 Aufnahme von neuen Mitgliedern

- ¹ Zur Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien § 6²⁻⁴ muss der Kandidat das Antragsformular ausfüllen. Dieses ist unter Beilage des Curriculum Vitae (beruflicher Lebenslauf) an das SGAR-Sekretariat zu richten. Das Antragsformular und die Aufnahmemodalitäten sind auf der Website publiziert (<http://www.sgar-ssar.ch/die-sgar/mitgliedschaft/>).
- ² Die Anträge zur Aufnahme von neuen Mitgliedern werden auf der SGAR-Website jeweils gegen Ende des laufenden Monats publiziert. Bis 2 Monate nach der Publikation kann beim SGAR-Präsidenten schriftlich gegen die Aufnahme Einsprache erhoben werden.

Im Falle einer Einsprache sistiert der Vorstand das Aufnahmeverfahren. An der nächsten Generalversammlung wird der angefochtene Antrag traktandiert und über die Aufnahme abgestimmt.

Bei Ausbleiben von Einsprachen innert 2 Monaten nach Publikation des Antrags gilt der Kandidat ab folgendem Monatsbeginn als Neumitglied und erhält entsprechend Rechte und Pflichten. Den Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag für das verbleibende Kalenderjahr ab diesem Zeitpunkt pro rata temporis berechnet.

- ³ Die neuen Mitglieder werden im Bulletin unter Neuaufnahmen publiziert. Eine Bestätigung der Aufnahmen durch die Generalversammlung entfällt.

§ 8 Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Der Wechsel einer Mitgliederkategorie muss beim SGAR Sekretariat beantragt werden oder wird von diesem unter Information des Betroffenen vorgenommen, wenn ein Mitglied die Bedingungen unter § 6²⁻⁵ neu erreicht oder nicht mehr erfüllt.

Mutationen der Kategorie werden nach Erledigung der Formalitäten aktiv. Der angepasste Jahresbeitrag gilt ab Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die allfällige Rückzahlung pro rata temporis eines bereits entrichteten Jahresbeitrages ist nicht möglich.

Der Vorstand entscheidet bei Unsicherheiten und Grenzfällen.

- ² Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt, finanziellem Ausstand oder Ausschluss.
- ³ Der reguläre Austritt erfolgt durch die schriftliche Abmeldung beim Sekretariat jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Austritt während des laufenden Jahres ist die Rückzahlung eines bereits entrichteten Jahresbeitrages pro rata temporis nicht möglich.
- ⁴ Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied seine statuarischen, insb. finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGAR nicht erfüllt oder wenn eine Zuwiderhandlung gegen Zweck und Grundsätze der SGAR oder der FMH vorliegt.
- ⁵ Der Ausschluss eines Mitglieds muss an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in geschlossener Sitzung und geheimer Abstimmung mit einem 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dem mit dem Ausschluss bedrohten Mitglied wird an der Generalversammlung vor der Abstimmung Gelegenheit geboten, sich vor den Mitgliedern und dem Vorstand zu rechtfertigen.